

Bericht und Antrag des Rechtsausschusses**Gesetz zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden****I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Entwurf eines Gesetzes zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden (Drs. 19/95) in ihrer sechsten Sitzung am 14. Oktober 2015 in erster Lesung beschlossen und zur weiteren Beratung und Berichterstattung an den Rechtsausschuss (federführend) sowie die staatliche Deputation für Inneres überwiesen.

Der Artikelgesetzentwurf hat im Wesentlichen eine Änderung des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) zum Gegenstand. Geschaffen werden soll durch Einfügung des § 26a BremPolG eine Ermächtigungsgrundlage, die die zuständigen Behörden in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ermächtigt, leerstehende bzw. ungenutzte Immobilien und Grundstücke ab einer Größe von 300 m² sicherzustellen, um Flüchtlinge und Asylbegehrende vor akuter Obdachlosigkeit und dadurch bedingten Gefährdung für Leib und Leben zu bewahren. Eine Inanspruchnahme von Wohnraum oder genutzten Immobilien und Flächen bezweckt das Gesetz dagegen nicht. Darüber hinaus wird mit Artikel 3 des Gesetzentwurfs die Anwendbarkeit des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes auch für den Personenkreis der Asylbegehrenden und Flüchtlinge klargestellt.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in einer gemeinsamen Sitzung mit der staatlichen Deputation für Inneres am 14. Oktober 2015 beraten und dem Haus & Grund Landesverband Bremen e. V. im Rahmen einer Anhörung die Gelegenheit gegeben, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der Geschäftsführer des Haus & Grund Landesverband Bremen e. V., Herr Bernd Richter, und die Fraktionen der FDP und der CDU kritisieren den Gesetzentwurf und vertreten die Auffassung, dass die beabsichtigte Änderung des Polizeigesetzes verfassungsrechtlich problematisch sei. Eine zwangsweise Sicherstellung privater Grundstücke und Gebäude unter den Voraussetzungen des Gesetzentwurfs greife in rechtswidrigerweise in die Eigentumsfreiheit des Artikels 14 Grundgesetz ein und komme nach Meinung der ALFA-Gruppe Bremen sogar einer Enteignung gleich. Statt den Weg einer zwangsweisen Sicherstellung von Immobilien zu beschreiten, sollte vielmehr im Rahmen entsprechender Anmietungen auf die Freiwilligkeit der Grundstückseigentümer gesetzt werden.

Demgegenüber verweisen die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen auf die dringende Notwendigkeit, die allein bis September 2015 im Land Bremen aufgenommenen 5 549 und die fortlaufend weiter ankommenden Flüchtlinge vor akuter Obdachlosigkeit und damit einer Gefährdung für Leib und Leben zu bewahren. Um dieses Ziel zu erreichen, müsse auch über polizeirechtliche Regelungen zur Inanspruchnahme von Eigentümern größerer leer stehender bzw. ungenutzter Immobilien und Grundstücke nachgedacht werden, die selbstverständlich nur dann zur Anwendung kommen können, wenn andere Möglichkeiten der Gefahrenabwehr – also der Unterbringung von Flüchtlingen – nicht mehr bestehen. Insoweit gelte der Grundsatz, dass eine Sicherstellung von Grundstücken oder Gebäuden nur als letztes Mittel in Betracht komme und vorab versucht werde, eine Verhandlungslösung mit den betroffenen Grundstückseigentümern zu erzielen. Auch sei die beabsichtigte Änderung im Bremischen Polizeigesetz verfassungsrechtlich unbedenklich, da mit der Regelung zur Sicher-

stellung privater Grundstücke und Gebäude eine Standardmaßnahme ausdrücklich normiert werde, die sich an der bisherigen Anwendung der polizeilichen Generalklausel im sogenannten Obdachlosenpolizeirecht orientiere, aber der besonderen Situation der massenhaften Notwendigkeit ganz kurzfristiger Unterbringung vieler Menschen Rechnung trage.

Unter Hinweis auf einen inhaltlichen Fehler in der Gesetzesbegründung stellten die Rechtsausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen den nachfolgenden Änderungsantrag:

„Der Entwurf eines Gesetzes zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Asylberechtigenden wird wie folgt geändert:

1. In der Gesetzesbegründung werden die Worte und Ziffer „Zu Artikel 3“ durch die Worte und Ziffer „Zu Artikel 4“ ersetzt.
2. Nach der Gesetzesbegründung „Zu Artikel 2“ wird die folgende Begründung eingefügt:

„Zu Artikel 3

Die Regelung stellt die Anwendbarkeit des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes für den Personenkreis der Asylberechtigenden und Flüchtlinge klar.“

Sowohl der Rechtsausschuss, als auch die staatliche Deputation für Inneres empfehlen der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich, der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU, der FDP und der ALFA-Gruppe Bremen, den Gesetzentwurf in der Gestalt des Änderungsantrages in zweiter Lesung zu beschließen.

II. Antrag und Beschlussempfehlung

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich, das Gesetz zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Asylberechtigenden (Drs. 19/95) mit den nachfolgenden Änderungen in zweiter Lesung zu beschließen:

„Der Entwurf eines Gesetzes zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Asylberechtigenden wird wie folgt geändert:

1. In der Gesetzesbegründung werden die Worte und Ziffer „Zu Artikel 3“ durch die Worte und Ziffer „Zu Artikel 4“ ersetzt.
2. Nach der Gesetzesbegründung „Zu Artikel 2“ wird die folgende Begründung eingefügt:

„Zu Artikel 3

Die Regelung stellt die Anwendbarkeit des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes für den Personenkreis der Asylberechtigenden und Flüchtlinge klar“.

Sascha Karolin Aulepp
(Vorsitzende)